

Beschlussvorlage

B-341/04-09/SR

Amt: Bürgermeister

Erstellungsdatum: 19.06.2008

Betreff:

Bestätigung der Wahlen der Ortsbürgermeister Mützel und Parchen sowie der Stellvertreter

Status: öffentlich

Beratungsfolge:		Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Ja	Nein	Enthaltung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
26.06.2008	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt**

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt

1. die am 17.06.2008 erfolgte Wahl des Ortsbürgermeisters Mützel, Herrn Dietmar Schneider, sowie seines Stellvertreters, Herrn Friedrich Fabert,
2. die am 19.06.2008 erfolgte Wahl des Ortsbürgermeisters Parchen, Herrn Karl Seel. Stellvertreter bleibt Herr Dr. Hubert Schwandt.

Sichtvermerk/Datum:			
	Amtsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 58 (1b) Satz 1 sind die ursprünglich ehrenamtlichen Bürgermeister von Parchen und Mützel Ortsbürgermeister dieser Ortschaften für den Rest ihrer ursprünglichen Wahlperiode.

Die Amtsperiode des Ortsbürgermeisters von Mützel, Herrn Michael Rebischke, endet am 4. Juli 2008. Die Amtsperiode des Ortsbürgermeisters von Parchen, Herrn Karl Seel, endet am 30. Juni 2008.

Die Wahlperiode der beiden Ortschaftsräte endet hingegen erst am 30. Juni 2009.

Somit greift **§ 58 (1b) Satz 9 GO LSA**.

„Endet die Wahlperiode des bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeisters, der nach dieser Vorschrift zum Ortsbürgermeister oder Vertreter bestellt ist, während der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung, so scheidet er aus seiner Funktion als Ortsbürgermeister oder Vertreter aus; bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.“

Die Bürgermeister scheiden in Anknüpfung an ihr durch Direktwahl erworbenes Amt mit dem Ende ihrer Amtszeit lediglich aus der Funktion des Ortsbürgermeisters kraft Gesetzes aus, bleiben aber zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat.

In Bezug auf die Besetzung der Position des Ortsbürgermeisters erfolgt eine Neuwahl aus der Mitte des Ortschaftsrates (§ 88 Abs. 1 GO LSA). Die mittelbare Neuwahl des Ortsbürgermeisters erfolgt für den Rest der Wahlperiode des Ortschaftsrates. Das weitere Fortbestehen der Mitgliedschaft im Ortschaftsrat ermöglicht, dass sich auch der bisherige Ortsbürgermeister zur Wahl des Ortsbürgermeisters nach § 88 Abs. 1 GO LSA stellen kann.

1. Am 17.06.2008 wählte der Ortschaftsrat Mützel mehrheitlich Herrn Dietmar Schneider zum Ortsbürgermeister. Zu seinem Stellvertreter wurde Herr Friedrich Fabert gewählt.
2. Am 19.06.2008 wählte der Ortschaftsrat Parchen in seiner Sitzung Herrn Karl Seel einstimmig zum Ortsbürgermeister. Stellvertreter bleibt Herr Dr. Schwandt.

Diese Wahlen bedürfen gemäß § 88 Abs. 1 GO LSA der Bestätigung durch den Stadtrat.

Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, § 88 Abs. 1

Anlagen: